



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

2 StR 483/19

vom  
11. Dezember 2019  
in der Strafsache  
gegen

wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge u.a.

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 11. Dezember 2019 gemäß § 349 Abs. 2 und 4, § 354 Abs. 1 analog StPO beschlossen:

1. Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts Gera vom 29. Juni 2019 in der Einziehungsentscheidung dahingehend abgeändert, dass gegen den Angeklagten die Einziehung des Wertes von Taterträgen in Höhe von 1.580 € angeordnet wird; die darüber hinausgehende Anordnung von Wertersatz entfällt.
2. Die weitergehende Revision wird verworfen.
3. Der Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Gründe:

1. Das Landgericht hat den Angeklagten wegen unerlaubten Handeltriebens von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in zwei Fällen sowie wegen unerlaubten Veräußerns von Betäubungsmitteln in Tateinheit mit unerlaubter Abgabe und unerlaubtem Erwerb von Betäubungsmitteln unter Einbeziehung einer weiteren Strafe zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten verurteilt und die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt angeordnet. Zudem hat es die Einziehung von Wertersatz in Höhe von 1.900 € angeordnet. Die auf die Sachrüge gestützte Revision des Angeklagten hat in

dem aus der Beschlussformel ersichtlichen Umfang Erfolg; im Übrigen ist sie offensichtlich unbegründet (§ 349 Abs. 2 StPO).

2           1. Die Überprüfung des Schuldspruchs sowie des Strafausspruchs hat Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten nicht ergeben. Auch der Maßregel-ausspruch hält rechtlicher Nachprüfung noch stand.

3           2. Hingegen begegnet die Einziehungsentscheidung teilweise durchgrei-fenden rechtlichen Bedenken. Dies führt zu einer Herabsetzung des Betrags, hinsichtlich dessen das Landgericht die Einziehung des Wertes von Taterträgen angeordnet hat, die der Senat in entsprechender Anwendung von § 354 Abs. 1 StPO selbst vornehmen kann. Der Generalbundesanwalt hat insoweit ausge-führt:

„Die vom Landgericht unter VII. angeordnete Einziehung des Wer-tes von Taterträgen gemäß §§ 73 Abs. 1, 73c S. 1 StGB begegnet insoweit rechtlich durchgreifenden Bedenken, als es hinsichtlich der Tat zu Ziffer II.3 der Urteilsgründe die Einziehung des Wertes der vom Angeklagten erworbenen Betäubungsmittel in Höhe des Kauf-preises von 400,00 Euro angeordnet hat (vgl. Bl. 28 UA). Gemäß den Feststellungen der Strafkammer hat der Angeklagte von den aufgekauften 5 Gramm Methamphetamin aber nur ein Gramm zum Selbstkostenpreis von 80,00 Euro an den anderweitig Verfolgten S.       weiterverkauft. Den Rest konsumierte er selbst bzw. gab ihn unentgeltlich weiter. Er hat somit nur 80,00 Euro aus der Tat er-langt, die der Einziehung des Wertes von Taterträgen unterliegen. Die Betäubungsmittel selbst sind keine Taterträge nach §§ 73 Abs. 1, 73c S. 1 StGB, sondern Tatobjekte, auf die die Einziehung des Wertes von Taterträgen nicht angewendet werden kann. Aus

diesem Grund hätte die Einziehung nur in Höhe eines Betrages von 1.580,00 Euro angeordnet werden dürfen.“

4 Dem schließt sich der Senat an.

Franke

Krehl

RiBGH Meyberg ist  
wegen Krankheit an der  
Unterschrift gehindert.  
Franke

Grube

RiBGH Schmidt ist  
wegen Urlaubs an der  
Unterschrift gehindert.  
Franke

Vorinstanz:

Gera, LG, 26.06.2019 - 840 Js 38041/18 3 KLS